

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER FREIEN HOCHSCHULE STUTTGART FÜR DEN
BACHELORSTUDIENGANG
»WALDORFPÄDAGOGIK«

Allgemeines (§ 1 - § 4)

§ 1 Zweck des Studiums

(1) Lehrziel des Studiengangs „*Waldorfpädagogik*“ ist die wissenschaftliche und praktische Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Didaktik und Methodik für die Lehrtätigkeit und Lernbegleitung in den Klassen 1 bis 8 an Waldorfschulen. Grundlage des Studiums sind die besonderen Inhalte und Methoden der Waldorfpädagogik.

(2) Der pädagogische Auftrag umfasst die Fächer des Hauptunterrichts (deutschsprachiger, mathematisch-naturkundlicher, historisch-sozialkundlicher Unterricht) sowie mindestens ein Nebenfach (Englisch, Französisch, Russisch, Musik, Handarbeit, Werken, Bildende Kunst oder Sport).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium hat Zugang, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder Voraussetzungen zur Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§ 58, 59LHG erfüllt und
- b) am hochschuleigenen Aufnahmeverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Die Eignungsprüfung kann durch ein nachweislich erfolgreich abgelegtes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.

(3) Eine Zulassung ist jeweils nur zu Beginn des Studienjahres möglich. Das Studienjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(4) Das Nähere regelt die Ordnung der Freien Hochschule Stuttgart für das hochschuleigene Aufnahmeverfahren für den Studiengang „*Waldorfpädagogik*“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Der Studiengang „*Waldorfpädagogik*“ ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades *Bachelor of Arts* beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen drei Studienjahre.

(2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab (studienbegleitender Leistungsnachweis). Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika.

(3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der Modulleistungen ist – neben den zu erbringenden Prüfungsleistungen - verpflichtend zur Erlangung der festgelegten Leistungspunkte. Lehrveranstaltungen werden in der Regel in folgenden Formen angeboten: Vorlesung, Seminar, Übung, praktische Übung, künstlerische Übung, Gruppenarbeit, Projekt, Kolloquium, Schulhospitation, Praktikum, Schulpraxis, Präsentation, künstlerische Präsentation, Aufführung, Ausstellung, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, studentisches Referat, Themenwochen, Tournee.

(4) Die Voraussetzung zur Anrechnung einer Lehrveranstaltung durch Kompensation ist eine Teilnahme von mindestens 50 % der Präsenzzeit, siehe Leitlinien zur Kompensation von Fehlzeiten während der Lehrveranstaltungen in der jeweiligen aktuellen Fassung. Ausnahmen sind nur begründet möglich und schriftlich festzuhalten.

(5) Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Studienjahr 60 Credits bzw. pro halbem Studienjahr 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 180 Credits. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

(6) Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module im Modulhandbuch verbindlich geregelt.

(7) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Für schwangere oder stillende Studierende ist, soweit sie die Hochschule darüber informiert haben, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend.

§ 4 Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die der/die Studierende an anderen Ausbildungseinrichtungen oder in anderen Fachrichtungen an einer Hochschule absolviert hat, können auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt oder angerechnet werden, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Einzelheiten sind in einer Anrechnungsordnung geregelt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 festgestellt wird. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen dabei beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für aus-ländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS), mit dem Credit Points (CP) vergeben werden.

(3) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch eine andere Ausbildungseinrichtung/Hochschule führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbständig geprüft.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung grundsätzlich überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums an der Freien Hochschule Stuttgart ersetzen. Die Anrechnung kann auch als Einstufungsprüfung vorgesehen werden. Einzelheiten sind in der Anrechnungsordnung geregelt.

(5) Auf Antrag eines/einer Studierenden prüft der Prüfungsausschuss die Möglichkeit eines Wechsels in den Bachelorstudiengang „*Waldorfpädagogik*“ durch Anrechnung der bisherigen Studienleistungen auf die in den Modulen geforderten Studienleistungen.

(6) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission.

Studienstruktur (§ 5 - § 7)

§ 5 Studiengang

(1) Der Bachelorstudiengang „Waldorfpädagogik“ hat einen interdisziplinären Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Problemen der pädagogischen Praxis mit Kindern aus. Sie vermitteln das selbständige und wissenschaftliche Arbeiten sowie die Kompetenzbereiche des Lehrberufs. Dazu zählen insbesondere die für die Lehrtätigkeit und Lernbegleitung in den Klassen 1 bis 8 erforderlichen Kenntnisse der einzelnen Fächer und ihrer Methoden und Kenntnisse zur Anthropologie und Psychologie des Kindes- und Jugendlichenalters. Die Grundlagen und Methoden der Pädagogik sowie die Fachkenntnisse werden in einen Bezug zur Entwicklung des Kindes und zum Unterricht in den verschiedenen Klassenstufen gebracht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Der/die Studierende erwirbt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihm/ihr gewählten Nebenfach.

(3) Eingebettet in das Studium sind studienbegleitende Praxisphasen mit dem Ziel, eine kontinuierliche Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im künftigen Berufsfeld zu erlernen. Der/die Studierende soll einen Einblick in die Unterrichtsgestaltung an Waldorfschulen in den Klassen 1 bis 8 sowie in die Betreuungsformen außerhalb des Unterrichts erhalten und die fachlichen, pädagogischen und psychologischen Anforderungen aus eigenem Erleben kennen lernen.

(4) Der/die Studierende hat aus den Studienfächern unter Berücksichtigung des Zwecks der Abschlussprüfung ein Arbeitsgebiet auszuwählen, in dem er/sie wissenschaftlich vertiefte Kenntnisse und Einsichten und/oder erweiterte künstlerische Fähigkeiten erwirbt. Die Ergebnisse finden Eingang in die Bachelor-Arbeit.

§ 6 Studienzielkompetenzen

Der Bachelorstudiengang „Waldorfpädagogik“ vermittelt die folgenden Kompetenzen:

(1) Fachliche Kompetenz:

- a) Anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik,
- b) Kenntnis der Grundlagen der Entwicklung des Kindes und des Lernens in den verschiedenen Altersstufen,
- c) Gestaltung einer Lernumgebung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in der Waldorfschule,
- d) Diagnose, Begleitung und nachhaltige Förderung von Lern-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen,
- e) Reflexion der Werte, die dem Selbstverständnis pädagogischer Professionalität zugrunde liegen.

(2) Methodische Kompetenz:

- a) Reflexion fachlichen Wissens im Kontext der Waldorfpädagogik,
- b) Kenntnis eines breiten Spektrums an Forschungsmethoden bzw. deren Reichweite und Grenzen in der pädagogischen Praxis,
- c) Entwicklung effizienter Lernmethoden zur Erfassung, Analyse und Bearbeitung von Problemen der beruflichen Praxis,
- d) Unterstützung, Moderation und Leitung von Gruppen,
- e) Kommunikation der eigenen Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit,
- f) Reflexion der eigenen biografischen und historisch-gesellschaftlich bedingten Wahrnehmungs- und Deutungsmuster
- g) Ausbildung pädagogisch-künstlerischer Gestaltungskräfte.

(3) Sozialkompetenz:

- a) Veränderungen im Schulorganismus durch Selbstoffenheit unterstützen und für die eigene Tätigkeit zukunftsorientiert miteinbeziehen,
- b) kollegiale Kommunikation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung tragfähiger beruflicher Beziehungen, die Diagnose und Gestaltung lern- und entwicklungsfördernder Lernumgebungen, die Bewältigung von Konflikten sowie die selbstreflexive und zielgerichtete Entwicklung pädagogischer Professionalität.



(4) Selbstkompetenz:

- a) Differenzierte Wahrnehmung individueller Entwicklungsvorgänge der Schüler*innen als Indikator und Initiator von Lernschritten und Nutzung dieser Erkenntnis für die Unterrichtsgestaltung,
- b) Erkennen des eigenen fachspezifischen und pädagogischen Weiterbildungsbedarfs,
- c) Einbeziehen reflektierter künstlerischer Übungserfahrungen und Merkmale der funktionalen Entsprechung von künstlerischer und pädagogischer Praxis in die intuitiven Handlungsebenen des Unterrichts.

§ 7 Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung der Freien Hochschule Stuttgart und der Studierendenrat, als studienbegleitende Fachberatung die hauptamtlich Lehrenden und deren Beauftragte zur Verfügung.

Prüfungen (§ 8 - § 26)

§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Bachelor-Grad

(1) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Darin soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die erziehungswissenschaftlichen, fachlichen und fachdidaktischen Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den Methoden vertraut ist, deren er/sie für seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Rahmen der Waldorfpädagogik bedarf.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Freie Hochschule Stuttgart den akademischen Grad eines *Bachelor of Arts*.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation und Verantwortung der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs "Waldorfpädagogik" wird von der Prüfungskommission der Freien Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

- a) ein/e Hochschullehrer*in als Vorsitzende/r,
- b) als stellvertretende/r Vorsitzende/r ein/e von der Hochschulkonferenz beauftragte/r Dozent*in,
- c) ein/e weitere/r hauptamtlich lehrende/r Dozent*in.

An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des/der Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer*innen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich

- Festlegung und Bekanntgabe der Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen,
- Bestellung der Prüfer*innen und Beisitzer*innen,
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Bewilligung von Prüfungsrücktritten, Bewilligung von Nachteilsausgleichen,
- Zustimmung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Gruppenarbeit

generell oder in einzelnen Fällen durch Beschluss auf den/die Vorsitzende/n übertragen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein/e Studierende/r das Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10 Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen und Beisitzer*innen. Zum/zur Prüfer*in oder Beisitzer*in kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer im Studiengang eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt zwei Prüfer*innen für die Bachelor-Arbeit, von denen eine/r der/die betreuende Dozent*in ist.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt eine/n Prüfer*in und ggf. eine/n Beisitzer*in für die jeweiligen Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss kann eine/n weitere/n Prüfer*in benennen (Prüfungskommission).

§ 11 Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und den entsprechenden Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulhandbuch festgelegt sind. Themeneingrenzungen und Vorfestlegungen durch den/die Lehrveranstaltungsleiter*in sind rechtlich nicht bindend. Ausnahmsweise kann eine Prüfung mehrere Module abschließen.

(3) Eine Modulprüfung kann insbesondere in den folgenden Formen stattfinden:

1. als Anwesenheit und Teilnahme an Lehrveranstaltungen, insbesondere als aktive Beteiligung und verantwortliche Mitgestaltung/Übernahme von Verantwortungsbereichen,
2. als Verlaufsprüfung im Arbeits- und Reflexionsprozess,
3. als Kolloquium zur Reflexion über die gemeinsamen Ansätze sozialer Gestaltung,
4. als mündliche Prüfung, auch als Eigenleistung im Seminar, als Einzel- oder als Gruppenleistung, auch als Gesprächsleitung, als mündlicher Rückblick zu einer Lehrveranstaltung und als Abschlussgespräch,
5. als Präsentation, z.B. eines selbstverfassten Schreibens (kreatives Schreiben), eines individuellen Portfolios, eines oder mehrerer Werkstücke (auch mit Dokumentation der Arbeitsvorgängen), eines gemeinsamen Projekts, einer Ausstellung, einer internen oder öffentlichen Aufführung, als Erstellung einer Medienproduktion,
6. als schriftliche Hausarbeit, auch in Kombination mit mündlicher Präsentation,
7. als Klausur bzw. schriftliche Prüfung, auch als Reflexion der eigenen pädagogischen Tätigkeit, im praktischen Arbeits- und Gestaltungsprozess,
8. als Textanalyse,
9. als Referat / Vortrag,
10. als schriftliches Unterrichtskonzept, auch mit Nachweis erfolgreicher Durchführung,
11. als Schüler*innen-Beschreibungen (Lern- und soziales Verhalten, Arbeitsweise von einem oder mehreren Schüler*innen in schriftlicher Form),
12. als schriftlicher Erfahrungsbericht über das Praktikum, auch als schriftliche Reflexion der Hospitation, des Praktikums,
13. in der Form eines externen Gutachtens (Gutachten eines / einer Mentors / Mentorin im Praktikum),
14. als Lehrprobe mit erfolgreicher Durchführung unterschiedlicher Hauptunterrichts- und Fachunterrichtseinheiten unter Begleitung,
15. als Bachelorarbeit: schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Arbeit sowie Präsentation der Arbeit,
16. als Performanzprüfung, d.h. als Aufgabenstellung, bei der durch Verknüpfung praktischer und theoretischer Anteile eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird (§ 17).

(4) Alle in Abs. 3 genannten Formen der Modulprüfung sind gleichwertig.

(5) In der Modulprüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Festgestellt werden soll ferner, ob der/die Studierende über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundwissen sowie über kritische Urteilskraft und Problemlösefähigkeit verfügt.

§ 12 Zulassung zur Modulprüfung

(1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an die Erbringung von Studienleistungen geknüpft sein. Diese dienen ausschließlich der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: dokumentierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Thesenpapiere, Vortrag, Präsentation, künstlerische Präsentation, z. B. im sprachgestalterischen, eurythmischen oder musikalischen Bereich und ähnliche Formate. Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet der/die Modulverantwortliche und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 13 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine sowie Art und Dauer der Prüfung werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Modulprüfungen können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.

(3) Die zu Prüfenden haben sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Eine Modulprüfung ist erst bestanden, wenn sämtliche Modulleistungen bestanden sind. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung nur die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen.

(5) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und die Bewertung der Bachelor-Arbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer*innen.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von dem/der Prüfer*in gestellt und bewertet.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierende/r 15 bis 30 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind von einem/einer hinzuzuziehenden Beisitzer*in in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem/der Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern der/die zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.



§ 16 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und im Rahmen der Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden.

(2) Die Hausarbeit wird von der betreuenden und prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitung beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Die Arbeit ist fristgerecht dem/der Prüfer*in abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als "nicht ausreichend".

(3) Die Hausarbeit wird von einem/einer Prüfer*in gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.

§ 17 Performanzprüfung

(1) In fachlich geeigneten Fällen (z.B. Ermöglichung künstlerischer Gestaltung, Präsentation von Erübtem als Abschlussprüfung, Führen einer Arbeitsmappe, Ausarbeitung eines Referats und Präsentation der Ergebnisse) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Teilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzen kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einem/einer Prüfer*in entwickelt und bewertet oder in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzenden oder von zwei Prüfer*innen durchgeführt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern der/die zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

(1) Das Modulhandbuch legt die Anzahl der Modulprüfungen sowie die damit verbundenen Prüfungsleistungen für die Module fest.

(2) Das Modulhandbuch ordnet den Modulprüfungen entsprechend dem ECTS die entsprechenden Credits zu.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen sind in benoteten und / oder unbenoteten Modulen differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Im Modulhandbuch ist festgelegt, welche Modulprüfungen benotet und welche unbenotet sind.

(2) Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(3) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Unbenotete Module werden mit dem Prädikat "erfolgreich bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

(5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe des Modulhandbuchs vergeben.

§ 20 Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll bei 2.300 Zeichen (Arial 12 pt) inklusive Leerzeichen pro Blatt zwischen 30 und 40 Textseiten betragen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem/jeder Prüfer*in, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des/der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrende anderer Hochschulen oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte für die Betreuung bestellen. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelor-Arbeit zu machen.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei zu Prüfende) zugelassen werden, wenn der als Modulprüfung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und bei jedem der zu Prüfenden die Arbeit den Anforderungen nach Abs. 1 genügt. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.

§ 21 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre abgeschlossen und bestanden hat oder entsprechende Leistungen an einer anderen Hochschule erbracht hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder

b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Modulhandbuch genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der/die zu Prüfende im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen/ihren Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

(1) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von dem/der Betreuer*in gestellte Thema dem/der Kandidat*in bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens fünf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Person, welche die Bachelor-Arbeit betreut, kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern (siehe dazu verbindlich die Leitlinien zu den Bachelor- und Masterarbeiten S. 7).

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelor-Arbeit betreut haben soll. Den Studierenden ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(3) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(4) Den Inhalt der Bachelor-Arbeit hat der/die Kandidat*in vor der Prüfungskommission und den Mitgliedern der Freien Hochschule Stuttgart in freier Rede vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch über das Thema der Arbeit an. Es wird als mündliche Prüfung (§ 15) geführt, von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Arbeit gebildet worden ist, und selbständig bewertet.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableisten des erfolglosen Versuches stattfinden

(2) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt worden sind, insbesondere wenn der/die Studierende durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Ein ärztliches Zeugnis soll als Nachweis vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(5) Für Studierende, die gemäß Abs. 3 an der Prüfungsteilnahme verhindert sind, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

§ 25 Ausschluss von der Prüfung

(1) Unternimmt es ein/e Studierende/r, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Prüfung ausschließen. Ein schwerwiegender Fall ist generell der Gebrauch technischer Hilfsmittel sowie die Beauftragung Dritter mit der Erbringung der Prüfungsleistung. Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende/n von der Wiederholung der Leistung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der/die zu Prüfende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(5) Die Studierenden sind vor Beginn der ersten Modulprüfung über diese Bestimmungen zu unterrichten.

§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Der Prüfungsausschuss kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

Studienabschluss, Studienurkunde, Schlussbestimmungen (§ 27 - § 31)

§ 27 Ergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit erfolgreich bestanden ist, die vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sind und damit zusammen 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Wird die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen.
- (3) Studierende, welche die Freie Hochschule Stuttgart ohne Studienabschluss verlassen, erhalten ein Transkript über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bewertungen und Credits der Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet als Mittel aus den einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Bei einer Mittelung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht bestanden.

Die Gesamtnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der/die Kandidat*in die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades *Bachelor of Arts* beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von einem Mitglied des Verwaltungsrates der Freien Hochschule Stuttgart unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.

(5) Zusätzlich erhält der/die Kandidat*in ein in Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %
F	= nicht bestanden.

(7) Urkunden über Hochschulgrade können auf begründeten Antrag hin auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 29 Entzug wissenschaftlicher Grade

Ein von der Hochschule verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 30 Schlussbestimmungen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer*innen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung zu beantragen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, gestattet.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird von der Freien Hochschule Stuttgart bekanntgegeben. Sie tritt einen Tag nach dieser Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Studienjahr 2021/22 ihr Studium im Studiengang „Waldorfpädagogik“ aufnehmen. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung ein Studium an der Freien Hochschule Stuttgart betreiben, gilt die alte Studien- und Prüfungsordnung bis zum Beginn des Studienjahrs 2022/23 als Übergangsfrist fort.

Stand: 14. Dezember 2011 / aktualisiert 2. Mai 2013 / aktualisiert 27. Februar 2014 /
aktualisiert 29.10.2015 / aktualisiert 27.04.2017 / aktualisiert: 11.09.2020 / Änderung 07.10.2021



Prof. Dr. Walter Hutter



Frank Dvorschak